Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 111 (1966)

Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

21. Januar 1966, Nummer 3

Autor: Lampert, R. / Frei, W. / E.S.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins . Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

60. JAHRGANG

NUMMER 3

21. JANUAR 1966

Drei Semester Oberseminar

Erste Versuche

Das gemäss der Gesetzesvorlage vom 7. September 1965 projektierte Oberseminar existiert zwar noch nicht, und doch ist es möglich, schon ganz konkrete und zum grössten Teil erprobte Angaben zu machen, weil schon seit einigen Jahren der sogenannte Vorkurs für solch kleine Versuche zur Verfügung stand. Der dreisemestrige Ausbildungsgang will zwei schwerwiegende Mängel des bisherigen Systems beseitigen: die praktische Ausbildung in den Einzelpraktika wird von 6 Wochen auf 12 bis 14 Wochen heraufgesetzt, also mehr als verdoppelt. Die theoretische Ausbildung wird ganz bewusst anspruchsvoller gehalten. Daneben werden noch einige Postulate verwirklicht, die zur Verbesserung beitragen, aber doch nicht so stark im Zentrum stehen wie die zwei angeführten Hauptforderungen. Hier sind zu erwähnen: verstärkte individuelle Betreuung durch Hauptlehrer des Oberseminars, Zuteilung von verschiedenen Didaktikfächern an den gleichen Lehrer (vermeiden lästiger Ueberschneidungen), Einführung des Wahlfachsystems in doppelter Hinsicht, indem die Studierenden aus gewissen Fachgruppen Uebungen auslesen können oder indem die Schulleitung gewisse Fächer für einzelne Kandidaten auswählt oder zwingend vorschreibt, so etwa bei Schwächen in den Fertigkeiten der sogenannten Kunstfachgruppe. Konkret denkt man sich den Ausbildungsgang etwa so (der Versuch ist im Herbst 1965 mit Bewilligung des Erziehungsrates mit 146 Studierenden angelaufen):

1. Semester: Theoretische Kurse und Uebungen, pro Woche ein Halbtag Uebungsschule in Gruppen von 4 bis 6 Studierenden. Am Schluss dieses Semesters ein erstes Einzelpraktikum von 3 Wochen.

2. Semester: Theoretische Kurse und Uebungen, Uebungsschule wie im 1. Semester. Alle Fächer (Pädagogik im weitesten Sinne und Fachdidaktiken sowie Kunstfachkurse) schliessen am Ende dieses Semesters ab.

3. Semester: Dieses Halbjahr ist ganz der praktischen Ausbildung gewidmet. In teilweise veränderbarer Reihenfolge werden durchgeführt: 3 Einzelpraktika zu 3 bis 4 Wochen, ein Handarbeitskurs zu 2 Wochen, ein Samariterkurs von 3 bis 6 Tagen, ein Klassenlager von 6 Tagen. Für die Ausarbeitung einer Hausarbeit mit einem pädagogischen oder didaktischen Thema wird eine Woche reserviert. Für die Abschlussprüfung inklusive Vorbereitungszeit benötigt man etwa 3 Wochen. Die Studierenden werden am Schluss jedes Praktikums für einen halben Tag zum Erfahrungsaustausch und zu Besprechungen ans Oberseminar zurückgerufen.

Die rein praktische Schulung umfasst somit 12 bis 14 Wochen Einzelpraktika und rund 36 Halbtage Uebungsschule in kleinen Gruppen. Das entspricht gegenüber der heutigen Regelung mindestens einer Verdoppelung. Die Wahlfächer umfassen drei Gruppen, nämlich eine für Allgemeine Wahlfächer zur persönlichen Weiterbildung auf einem eng begrenzten Gebiet und zwei weitere für Didaktik und für Pädagogik.

«Der Pädagogische Beobachter»

ERNEUERUNG DES SEPARATABONNEMENTS FÜR 1966

Der «Pädagogische Beobachter» erscheint als Beilage der «Schweizerischen Lehrerzeitung» und ist somit für die Bezüger der letzteren gratis.

Interessenten haben aber auch die Möglichkeit, den «Pädagogischen Beobachter» separat zu abonnieren. Bestellungen nimmt die Redaktion entgegen (Adresse siehe Seite 12, unten).

Bisherige Separatabonnenten erhalten mit Nummer 3 des Jahrganges 1966 einen grünen Einzahlungsschein zugestellt.

Wir bitten Sie höflich, den Abonnementsbetrag von Fr.4.bis Ende Januar auf das Postscheckkonto 80-26949 (Zürcher Kantonaler Lehrerverein, 8700 Küsnacht) einzahlen zu wollen.

Für die Innehaltung des Termins sind wir Ihnen besonders dankbar. Die Redaktion des PB

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1965

I. MITGLIEDERBESTAND

31. Dezember 1965

Todesfälle: 54

(In Klammern: Bestand 31. Dezember 1964) Zahlende

	- Luniona			au ouci
Sektion	Mitglieder	Pensionierte	Total A	Abnahme
Zürich	1075 (1089)	350 (341)	1425 (1430)	— 5
Affoltern	76 (74)	18 (19)	94 (93)	+ 1
Horgen	257 (247)	55 (59)	312 (306)	+ 6
Meilen	239 (218)	45 (48)	284 (266)	+18
Hinwil	228 (220)	41 (43)	269 (263)	+ 6
Uster	129 (125)	25 (22)	154 (148)	+ 6
Pfäffikon	117 (114)	19 (19)	136 (133)	+ 3
Winterthur	415 (399)	100 (106)	515 (505)	+10
Andelfingen	98 (82)	19 (19)	117 (101)	+16
Bülach	222 (223)	26 (28)	248 (251)	- 3
Dielsdorf	120 (114)	20 (19)	140 (133)	+ 7
Total	2976 (2906)	718 (723)	3694 (3629)	+ 65
Beitragsfreie M	itglieder			
(Studium, Ausland, Krankheit, Vikare)			278 (216)	+62
Pendente Fälle			44 (71)	— 27
			4016 (3916)	+100

Der Mitgliederbestand ist im Berichtsjahr um 100 auf 4016 gestiegen. Bei den zahlenden Mitgliedern ist der Bestand gegenüber dem Vorjahr um 70 höher. Die Gruppe der Pensionierten ist um 5 gesunken und beträgt ungefähr einen Viertel der aktiven Kollegen. Eine grosse Zunahme (62) ist bei den beitragsfreien Mitgliedern zu verzeichnen. Es sind rund 10 Prozent der zahlenden Mitglieder, und sie rekrutieren sich hauptsächlich aus sehr jungen Kolleginnen und Kollegen, welche entweder durch Auslandaufenthalte ihren Horizont erweitern wollen oder studienhalber nicht im Schuldienst stehen.

Austritte: 86

Zu- oder

Neueintritte: 240

Die 86 Austritte halten sich im üblichen Rahmen. Der grösste Teil erfolgte wegen Berufsaufgabe.

Die hohe Zahl der Neueintritte vom letzten Jahr (348) wurde dies Jahr mit 240 bei weitem nicht mehr erreicht. In einigen wenigen Bezirken konnten zwar annähernd 100 Prozent der Lehrkräfte als Mitglieder des ZKLV gewonnen werden. Dafür gibt es in anderen Bezirken noch allzu viele «stille» Nutzniesser unserer Bemühungen.

Es ist aber zu hoffen, dass auch diese Kolleginnen und Kollegen noch einsehen lernen, dass es einer geschlossenen Lehrerschaft viel besser möglich ist, sich für die Interessen der Schule und ihrer Lehrer einzusetzen.

R. Lampert

II. VORSTÄNDE DER SEKTIONEN UND DELEGIERTE

- 1. Das vollständige Verzeichnis erschien im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 12 vom 10. August 1962. Für die Mutationen in den Jahren 1962, 1963 und 1964 wird auf Nr. 5 vom 1. März 1963, Nr. 4 vom 13. März 1964 und Nr. 4 vom 19. Februar 1965 verwiesen.
- 2. An Mutationen sind im Verlaufe des Jahres 1965 eingetreten:

Sektion Zürich

Präsident: Rücktritt von Weiss, Heinrich;

Neuwahl von Meier, Peter, SL, Wibichstr. 79, 8037 Zürich.

Pressevertreter: Rücktritt von Käser, Hans; Mäder, Karl; Meier, Peter.

Neuwahl von Spengler, Paul; Seiler, Fritz; Zangger, Alwin.

Sektion Affoltern

Adressänderung des Aktuars:

Baer, Walter, SL, Gartenstr. 1207, 8910 Affoltern a. A.

Sektion Meilen

Neukonstitution:

Präsident: Brunner, Alfred, RL, Rütihalde 1, 8714 Feldbach.

Quästor: Zurbuchen, Hermann, RL, 8707 Uetikon a. S. Aktuar: Rüegg, Max, SL, Berglistr. 5, 8703 Erlenbach. Presse: Baltensberger, Anita, 8712 Stäfa.

Statistik: Bebie, Fritz, PL, Habühl 807, 8704 Herrliberg. Delegierte: Siegfried, Jules, SL, Weinmanngasse 30, 8700 Küsnacht; Wegmann, Paul, RL, Auf der Halden, 8706 Meilen; Wettstein, Otto, PL, Wydenrainweg 30, 8708 Männedorf.

Sektion Hinwil

Delegierte: Rücktritt von Weissmann-Rüegg, Annemarie;

Neuwahl von Frei, Lina, PL, Brach, 8608 Bubikon.

Sektion Bülach

Delegierte: Rücktritt von Schmid, Jakob, SL. FS

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1965 hatte sich vor allem mit den statutarischen Geschäften zu befassen. Mit grossem Bedauern nahm sie Kenntnis vom Rücktritt von Sekundarlehrer Eugen Ernst als Vorstandsmitglied und Besoldungsstatistiker und dankte ihm für seine 17jährige wertvolle Mitarbeit.

Die Ersatzwahl wurde auf die nächste Delegiertenversammlung verschoben. Der Rückblick auf die Besoldungsrevision 1964 und die seitherige Entwicklung der Teuerung zeigte bereits wieder die Notwendigkeit eines Teuerungsausgleichs für 1965 und die Zukunft auf. Die Berichterstattung über den erfreulichen Verlauf des Besuches von tausend Waadtländer Schülern in Zürich am 19. und 20. Mai 1965 gab Gelegenheit, den vielen Helfern für die spontane und freudige Mitarbeit den verdienten Dank auszusprechen. Weitere Mitteilungen betrafen günstige Besoldungsregelungen in Sonderfällen und die der Begutachtung unterstellten Vorlagen über das Absenzenwesen, die Revision des Lehrplanes der Primarschule, das Sonderklassenreglement und die Vorschläge für die neuen Zeugnisbestimmungen. Auch über die Vorbereitungen zur Revision der Primar- und der Sekundarlehrerausbildung sowie über den Stand weiterer Pendenzen erhielten die 84 Delegierten Aus-

Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages 1966 fanden einstimmige Genehmigung.

Unter Allfälligem wurde Stellung genommen zur vorgesehenen Unterbringung des Oberseminars in der alten Kantonsschule an der Rämistrasse.

Die Versammlung dankte dem Vorstand für die grosse Jahresarbeit.

(Forts. folgt) (PB 1965, Nr. 13, S. 53 u. 54) H. K.

Schulsynode des Kantons Zürich

ABGEORDNETEN-KONFERENZ

Mittwoch, den 15. Dezember 1965, 17.00 Uhr, Zürich, Walcheturm Zimmer 263.

Anwesend:

- vom Erziehungsrat: Herr Erziehungsrat Max Suter.
- von der Erziehungsdirektion: Herr Dr. Vassalli.
- vom ZKLV: Herr Hans Küng, Präsident, und weitere Mitglieder des Vorstandes.
- Referenten: Herr Hans Keller, Präsident der KSL,
 Zürich; Herr Dr. A. Wohlwend, Lehrer am Oberseminar, Zürich; Herr Josef Schroffenegger, Sekundarlehrer, Thalwil.
- der Synodalvorstand.
- der neue Synodalaktuar (ab 1. Januar 1966): Herr Fritz Seiler.
- sämtliche Kapitelspräsidenten.

Geschäfte:

- 1. Begutachtung des Französischbuches «On parle français» von Theo Marthaler.
- 2. Begutachtung der Zeugnis- und Promotionsbestimmungen.
- 3. Verschiedenes.
- 1. Begutachtung des Französischbuches «On parle français» von Theo Marthaler

Unterlagen:

- Thesen der ORKZ vom 30. September 1965
- Zusammenfassung der Kapitelsgutachten.

Punkt 1 der Thesen:

unverändert angenommen.

Punkt 2 der Thesen, Phonetik:

Im zweiten Satz wird statt Einführungslektionen eingesetzt «ersten Lektionen»; denn Einführungslektionen treten immer wieder auf, auch weiter hinten im Buch. Punkt 3 der Thesen, Wortschatz:

Um die Forderung zu bekräftigen, beschliesst die Konferenz, den zweiten Satz so zu fassen: «Es sollten vermehrt Gespräche und Sachgebiete aus dem Alltagsleben auf Kosten anderer Bedeutungsbereiche berücksichtigt werden.»

Punkt 4 der Thesen, Grammatik: unverändert angenommen.

Punkt 5 der Thesen, Uebungsmaterial:

Mit 8 zu 4 Stimmen wird beschlossen, noch einen Satz 5d einzufügen: «Es müssen mehr Lesestücke eingeschoben werden.» Begründung: Jede Lektion biete wohl ein Lesestück, aber oft zu knapp gefasst.

Punkt 6 der Thesen, Graphische Gestaltung:

6a: Mit 8 zu 4 Stimmen wurde gefordert, allgemein – nicht nur für die Grammatik – eine übersichtlichere Darstellung anzustreben.

6d: Die bisherigen Illustrationen können nur sehr bedingt als Arbeitshilfen gebraucht werden, daher wünscht die Konferenz: «Verbesserung und Vermehrung der Illustrationen als Arbeitshilfen.»

6e soll neu eingefügt werden: «Verwendung von Farben als Merkhilfen.»

Schlussfolgerung: unverändert übernommen.

Die abgeänderten Thesen werden einstimmig angenommen.

2. Begutachtung der Zeugnis- und Promotionsbestimmungen

Unterlagen:

- Rechtsgrundlagen über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule (Entwurf der ED vom 1. Oktober 1965).
- Zusatzanträge des Synodalvorstandes und des Vorstandes des ZKLV vom 5. November 1965.
- Zusammenfassung der Kapitelsgutachten.
- Anträge Schauwecker, Kapitel Pfäffikon.

I. § 84 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900

Das Schulkapitel Affoltern entschied sich für dreimalige Zeugnisabgabe wie bisher. Nachdem der Kapitelspräsident, Herr Bohren, die Gründe für dreimalige Zeugnisausstellung dargelegt hat, stimmt die Konferenz mit 16:1 Stimme für zwei Zeugnisse.

Herr Schauwecker begründet seine Auffassung zur Bewertung von Fleiss und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit, Betragen. (Angenommen von den Kapiteln Andelfingen und Uster.) Die Konferenz aber gibt mit 13 Stimmen (4 Stimmen für Antrag Schauwecker) der gedruckten Vorlage den Vorzug, weil doch eher befürchtet wird, es gäbe eine Anarchie der Bemerkungen, hingegen auf diese Weise, wie im Entwurf enthalten, seien sie genormt.

Der letzte Satz dieses Abschnittes ist zu streichen. Auf allen Stufen soll Ordnung und Reinlichkeit bewertet werden. (Analog ist im Abschnitt A, § 1 zu verfahren.)

Abschnitt A, Zeugnisse

§ 1: Siehe Bemerkung oben.

§ 2: Aus der jetzigen Fassung könnte herausgelesen werden, dass auch auf der *Unterstufe* in Zukunft in allen Fächern der Stundentafel Noten erteilt werden müssten. Dies ist aber keinesfalls die Meinung. Es muss eine redaktionelle Klarstellung angebracht werden, dass auf der Unterstufe für die gleichen Fächer wie bis anhin Noten erteilt werden sollen.

Auch müsste noch überprüft werden, ob der Ausdruck «Fächer des Lehrplans» klar genug sei.

In der zweitletzten Zeile soll nach «Zwischenzeugnissen» in Klammern $auf \int 11 \ verwiesen \ werden.$

§§ 3 bis 7 unverändert.

B. Promotion

§ 8: Der Vorschlag des Kapitels Bülach wird angenommen, die ersten zwei Zeilen so zu formulieren:

«Schüler der Primarschule mit dem massgeblichen Durchschnitt von 3,5 und mehr in den Promotionsfächern sind definitiv zu befördern.»

Als Promotionsnote wird ganz allgemein der Durchschnitt in den Promotionsfächern angesehen, dieser variiert also. Der Ausdruck «massgeblicher Durchschnitt» wäre hingegen eindeutig, ausser man müsste denn schon festlegen, dass es nur die Promotionsnote von 3,5 gebe.

«Mündlich» soll abgekürzt werden durch «mdl.», eventuell «Sprache» durch «Sp.».

Zur Berechnungsformel hinzu muss für die *Unterstufe* ein Hinweis angebracht werden für die *Berechnung der Sprachnote mündlich*. Die Konferenz stimmt folgender Berechnungsart zu:

Sp. mdl. = $\frac{\text{Sp. mdl.} + \text{Lesen}}{2}$

§ 9: unverändert.

§ 10: Analog der Aenderung im § 8 soll es hier heissen: «Ein Primarschüler kann trotz Nichterreichens der massgeblichen Durchschnittsnote von 3,5 provisorisch promoviert werden, sofern . . .»

Zwischen § 10 und 11 oder zwischen § 12 und 13 sollte eingeschoben werden: «Erscheint die *Promotion eines Schülers gefährdet*, so sind die Eltern durch den Lehrer frühzeitig zu benachrichtigen.» (Siehe Zusatzanträge SV und ZKLV, Seite 2.) Diese Aufforderung darf nicht nur in den Ausführungsbestimmungen zur Uebertrittsordnung enthalten sein; denn sie gilt für alle Stufen.

Dem § 12 vorangestellt soll der Passus aus den Zusatzanträgen SV und ZKLV werden: «Am Ende jeder Bewährungszeit stellt der Lehrer auf Grund der Leistungen des Schülers in den Promotionsfächern Antrag an die Schulpflege.»

§ 11: unverändert.

§ 12, erste Zeile: Nach «Die Zwischenzeugnisse» soll eingeschoben werden: «nach ∫ 11, Absatz 1 und 2».

Anträge und ihre Behandlung durch die Schulpflege für Sekundarschüler, die in eine Mittelschule überzutreten wünschen, kommen nicht in Betracht.

Zweiter Satz: «Alle Zwischenzeugnisse sind den Eltern zur Unterschrift zuzustellen.»

Begründung aus der Konferenz: Auch Zwischenzeugnisse, die für die Mittelschule ausgestellt worden sind, sollen von den Eltern eingesehen werden können, damit sie wissen, wie das Kind beurteilt worden war, vor allem, wenn in Zukunft auch die Noten der vorbereitenden Schule angerechnet werden sollten.

§§ 13, 14: unverändert.

Aus der Konferenz wurde dazu der Wunsch geäussert, die ED möchte ein einheitliches Formular aufsetzen, damit es auch kleineren Gemeinden möglich wäre, eher nach Recht und Gesetz zu verfahren.

III. Anpassung der Ausführungsbestimmungen zur Uebertrittsordnung

§ 9: Die Formulierung über die Berechnung der Durchschnittsnote 4,5 sollte ähnlich gefasst werden wie neu von der Abg.Konf. in § 8:

«Schüler, die in dem Mitte Januar zu erstellenden Zwischenzeugnis die massgebliche Durchschnittsnote von 4,5 erreicht haben,...»

«Berechnung der massgeblichen Durchschnittsnote: (Formel).»

§ 10: unverändert.

§ 22, Absatz 1, ist wegzulassen (Zusatzantrag SV und ZKLV). Absatz 2 ist neu zu formulieren nach Zusatzantrag SV/ZKLV: «Erscheint die *Promotion eines Schülers geführdet*, so sind die Eltern durch den Lehrer frühzeitig zu benachrichtigen.»

Die Abgeordnetenkonferenz stimmt zu, dass der Wunsch weitergeleitet werde, im Abschnitt B auch die Bestimmungen über die Promotion auf der Oberstufe einzubauen, damit eine einheitliche und übersichtliche Verordnung zu besserem Gebrauch entstünde.

In der Schlussabstimmung wird die bereinigte Gesamtvorlage mit allen gegen eine Stimme angenommen. Schluss der Konferenz: 20.40 Uhr.

Der Synodalaktuar: W. Frei

Neuordnung des Absenzenwesens

Im Mittagblatt der «NZZ» vom 12. November 1965 erschien der folgende, hier leicht gekürzte Artikel, der einen Teilaspekt der Absenzenfrage sehr klar darstellt und die Lehrerschaft interessieren dürfte.

Die Redaktion

EINTRAGUNG UNENTSCHULDIGTER ABSENZEN IM SCHULZEUGNIS

Das Zeugnis ist nach seiner heutigen Form in erster Linie ein Leistungszeugnis. Es soll die Eltern und beim Uebertritt in eine andere Schule oder an eine Lehrstelle die neue Schule und den Lehrmeister über das Können des Schülers orientieren. Erst in zweiter Linie gibt es auch eine Charakterisierung des Schülers nach Betragen, Ordnung und Reinlichkeit, Fleiss und Pflichterfüllung. Diesen Zwecken diente der Eintrag der Absenzen nur mangelhaft, weil er nur zwischen entschuldigten und nicht entschuldigten Absenzen unterschied, aber den näheren Grund nicht nannte. Er konnte zudem noch irreführen, wenn man nicht beachtete, dass nicht nach ganzen, sondern nach halben Schultagen gezählt wurde. Wenige Absenzen pro Quartal wegen kurzdauernder Unpässlichkeit, Krankheit oder bewilligter Dispensation sind für die Beurteilung des Schülers und seiner Leistungen belanglos. Von Bedeutung ist erst eine längere Abwesenheit oder ein häufiges Fehlen des Schülers, wenn er dadurch in seinen Leistungen zurückfällt oder die nach seiner Intelligenz an sich möglichen Leistungen nicht erreicht. Besser als eine nackte Absenzenzahl dient in einem solchen Fall ein kurzer Hinweis in Worten in der in jedem Zeugnis enthaltenen Rubrik «Bemerkungen». Bei den unentschuldigten Absenzen sind vor allem diejenigen wichtig, die aus einem Verschulden des Schülers entstehen, weil er die Schule schwänzt oder häufig zu spät kommt. Das kann, wenn es häufiger vorkommt, wiederum weit besser mit einer Bemerkung bei Fleiss und Pflichterfüllung oder Betragen angemerkt werden. In allen diesen Fällen kann

daher ohne jeden Nachteil auf die Angabe einer blossen Absenzenzahl verzichtet werden.

Worum es den Schulpräsidenten, die sich gegen die Neuregelung ausgesprochen haben, in Tat und Wahrheit geht, sind auch gar nicht diese Fälle, sondern Absenzen aus Pflichtverletzung oder Nachlässigkeit der Eltern, indem letztere aus irgendwelchen privaten, jedoch unzureichenden Gründen ihre Kinder ohne Bewilligung vom Schulbesuch abhalten oder trotz Ablehnung einer Dispensation durch die Schulpflege verlängerte Ferien machen. Wohl stehen auf solchen Verletzungen der Schulpflicht Absenzenstrafen, doch begrenzt das Schulgesetz noch heute wie vor mehr als 60 Jahren die Bussen auf höchstens 15 Franken. Weit mehr als solche Strafen hält nun in vielen Fällen die Angst davon ab, dass deswegen ihrem Kinde unentschuldigte Absenzen ins Zeugnis eingetragen werden! Das bedeutet aber nichts anderes als: Wenn ihr, Eltern, nicht für die ordnungsgemässe Erfüllung der Schulpflicht sorgt, dann tragen wir eurem Kinde unentschuldigte Absenzen ein, die es dann als «Tolggen im Reinheft» in seinem Zeugnis mit sich führen wird. Das ist nichts anderes als Geiselhaftung unseligen Gedenkens. Mit pädagogischer Haltung gegenüber dem Kinde hat das nichts mehr zu tun, sondern es war diese Regelung geeignet, dem bei vielen Kindern feinentwickelten Rechtsempfinden ins Gesicht zu schlagen. Es war daher höchste Zeit, dass dieser mittelalterliche Zopf abgeschnitten wurde. Nachdem bereits angekündigt worden ist, dass sich auch noch der Verband der Schulpräsidenten damit befassen wird, ist nur zu hoffen, dass bei ihnen so viel gesunder Menschenverstand vorhanden ist und dass die kantonalen Behörden festbleiben, damit diese Regelung in der zürcherischen Volksschule nicht wieder Eingang finde.

Es ist aber auch nicht einzusehen, weshalb Uebertretungen in bezug auf die Schulpflicht als allgemeiner Bürgerpflicht mit einer lächerlichen Busse von höchstens 15 Franken privilegiert sein sollen, wenn daneben jede Uebertretung des Strassenverkehrsgesetzes, von Meldevorschriften oder des Hausierergesetzes gleich fühlbar bestraft wird. Weit verdienstlicher, als eine mittelalterliche Strafmethode zu verteidigen, wäre es daher für die Schulpräsidenten im Kantonsrat, sich für eine zeitgemässe Anpassung des Gesetzes zu verwenden.

E.S.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

30. Sitzung, 11. November 1965, Zürich

Der Zürcher Kantonsrat hat mit deutlichem Mehr ein Postulat zurückgewiesen, das die jungen Lehrer zu drei Jahren Schuldienst verpflichten wollte. Damit kann dem Lehrermangel nicht begegnet werden.

Eine Umfrage der Glarner Erziehungsdirektion über unser Volksschulwesen wird beantwortet.

Ebenso kann die Umfrage des SLV betreffend das Schulturnen nach erfolgten Erkundigungen beantwortet werden.

Der Vorstand der Mittelstufenkonferenz hat den Kantonalvorstand über die auf Grund der Schlussfolgerungen des Kommissionsberichtes über *Probleme der Mittelstufe* aufgestellten Forderungen orientiert. Der KV wird die Vertreter aller übrigen Stufen zu einer ersten orientierenden Aussprache anfangs Dezember einladen.